

Gesetzgebung Kanton Thurgau



Die Gesetzeslage im Kanton Thurgau ist unbefriedigend. TherapeutInnen mit herkömmlichem Methodenabschluss dürfen im Kanton Thurgau nur an gesunden Menschen im Wellness- und Fitnessbereich arbeiten. TherapeutInnen mit Branchenzertifikat und eidg. Diplom können eine Berufsausübungsbewilligung beantragen – das Verfahren ist allerdings dasjenige für NaturheilpraktikerInnen, da im Gesetz die Bewilligungspraxis für die Tätigkeit als KomplementärTherapeutIn nicht geregelt ist. Aktuell läuft die Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über das Gesundheitswesens.

Situation für Praktizierende mit herkömmlichem Methodenabschluss

Laut Gesetz über das Gesundheitswesen (GG) vom 03.012.2014 (Stand 01.09.2015) §§ 8 und 9, braucht eine Bewilligung, wer „an Kranken, Verletzten, sonstig gesundheitlich Beeinträchtigten oder an Schwangeren ... auf Heilung oder Linderung ausgerichtete Tätigkeiten vornimmt.“ Es ist aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben nicht möglich, als Praktizierende einer KT-Methode ohne Branchenzertifikat oder eidgenössisches Diplom eine Berufsausübungsbewilligung zu erhalten.

Die OdA KT stellt in der Vernehmlassung zur Revision des Gesundheitsgesetzes erneut einen Antrag auf Anpassung des Gesetzes und der Verordnung.

Bei Fragen zur Tätigkeit als Praktizierende im Kanton Thurgau mit herkömmlichem Methodenabschluss wenden Sie sich an:

OdA KT
Niklaus Konrad-Strasse 26
CH-4500 Solothurn
041 511 43 50
info(at)oda-kt.ch

Situation für KomplementärTherapeutInnen mit eidgenössischem Diplom

Gemäss Verordnung des Regierungsrates (RRV) über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 25. August 2015 (Stand 07.10.2017) § 26 Abs. 4 kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) weitere Qualitätslabel oder Prüfungen, welche von gesamtschweizerisch tätigen Institutionen oder Verbänden vergeben oder angeboten werden, anerkennen. Mit dieser gesetzlichen Grundlage kann KomplementärtherapeutInnen mit eidgenössischem Diplom **eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung** als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker **für den Fachbereich Komplementärtherapie** erteilt werden, sofern die restlichen Bewilligungsvoraussetzungen gemäss § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (GG) erfüllt sind.

Ein Merkblatt zur Antragstellung auf Berufsausübungsbewilligung steht auf der Webseite des Amtes für Gesundheit unter folgendem Link zur Verfügung.

<https://gesundheit.tg.ch/bewilligungen/berufe-nichtuniversitaer/naturheilpraktikerin-naturheilpraktiker.html/5474>

Das Dokument ist für NaturheilpraktikerInnen konzipiert, wurde jedoch um den „**Fachbereich Komplementärtherapie**“ und um eine (unvollständige) Liste der OdA-anerkannten Methoden ergänzt.

Situation für KomplementärTherapeutInnen mit Branchenzertifikat

Personen, die über das Branchenzertifikat der OdA KT verfügen und zur Erlangung des eidgenössischen Diploms zwei Jahre unter Supervision fachlich eigenverantwortlich arbeiten, erhalten **eine auf fünf Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung** für eine supervidierte Tätigkeit. Die befristete Berufsausübungsbewilligung wird analog der Regelung für InhaberInnen eines von der OdA AM ausgestellten Zertifikats gemäss Verordnung des Regierungsrates (RRV) über Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens vom 25. August 2015 (Stand 07.10.2017) § 26 Abs. 2 erteilt.

Ein Merkblatt zur Antragstellung auf Berufsausübungsbewilligung steht auf der Webseite des Amtes für Gesundheit unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://gesundheit.tg.ch/bewilligungen/berufe-nichtuniversitaer/naturheilpraktikerin-naturheilpraktiker.html/5474>

Das Dokument ist für NaturheilpraktikerInnen konzipiert, wurde jedoch um den „Fachbereich Komplementärtherapie“ und um eine (unvollständige) Liste der OdA-anerkannten Methoden ergänzt.

Mehrwertsteuerpflicht

Praktizierende mit herkömmlichem Methodenabschluss, welche einen Umsatz von mehr als CHF 100'000.- im Jahr erzielen, **unterstehen der Mehrwertsteuerpflicht**.

KomplementärTherapeutInnen mit einer kantonalen Berufsausübungsbewilligung sind von der Mehrwertsteuerpflicht befreit.

Bei Fragen zur Bewilligungspflicht wenden Sie sich an:

Amt für Gesundheit
Promenadenstrasse 16
8510 Frauenfeld
gesundheit@tg.ch
Tel. 058 345 68 40/60
<https://gesundheit.tg.ch>

Bei Fragen zur Mehrwertsteuerpflicht wenden Sie sich an:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern
<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/kontakt/mehrwertsteuer.html>

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Thurgau und die entsprechende Verordnung finden Sie unter

GesG – Gesetz über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz), vom 3. Dezember 2014, Stand am 1. September 2015

<http://www.lexfind.ch/dta/13669/2/810.1J8.pdf>.

GesberV – Verordnung des Regierungsrates über Berufe des Gesundheitswesens, vom 25. August 2015, Stand am 7. Oktober 2017

http://www.lexfind.ch/dta/13802/2/811_121g1.pdf.

Eine Übersicht sämtlicher kantonalen Gesundheitsgesetze ist unter <http://www.lexfind.ch> in der Rubrik «Gesundheitswesen» resp. unter dem jeweiligen Kanton aufgeschaltet.